



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

4. Juni 2007

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 14. Juni 2007	1
2. Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	2
3. Bebauungsplan Nr. 74 „Kantstraße“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	5

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 14. Juni 2007

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 14. Juni 2007 um 18.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne, Haus 3, Beratungsraum, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29. März 2007
4. Protokollrealisierung
5. Mittelfristige Schulentwicklungsplanung
(Vorlagen-Nr. 2007/001/3. Änderung)
6. Änderung des Beschlusses 2006/174 vom 9. November 2006 in der Fassung der 1. Änderung (Schließung der Kindertageseinrichtung Burattino)
(Vorlagen-Nr. 2007/110)
7. Aufhebung des Beschlusses 2000/022/1. Änderung (Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder)
(Vorlagen-Nr. 2007/080)

8. Finanzplanung stadteigene Spielplätze und deren Situation
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Information zur Situation der Gaststätte Stadthalle
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung
(Vorlagen-Nr. 2007/098)
3. Grunderwerb - Erweiterung des 3. Bauabschnittes Industrie- und Gewerbepark Burg
(Vorlagen-Nr. 2007/101)
4. Grundstücksveräußerung im 1. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Burg
(Vorlagen-Nr. 2007/103)
5. Entwicklungs- und Grundstücksbeschluss Clara-Schwab-Schule
Vorlagen-Nr. 2007/114)
6. Anfragen und Anregungen

2. Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ wurde am 26. Februar 2004 durch den Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen und durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 3. März 2004 rechtskräftig.

In seiner öffentlichen Sitzung am 9. November 2006 hat der Stadtrat der Stadt Burg die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ beschlossen.

Folgende Ziele werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

1. Verlagerung und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens,
2. Erweiterung des Baufeldes,
3. Standort für eine neue Heizzentrale,
4. landschaftspflegerische Festsetzungen für eine Eingrünung der baulichen Anlagen zur freien Landschaft,
5. wasserbauliche Maßnahmen im Bereich des Saugrabens zur Verlagerung und Verrohrung im betroffenen Bereich. Das wasserrechtliche Verfahren ist parallel zum Bebauungsplanverfahren zu führen und dessen Ergebnisse sind in die Planung nachrichtlich zu übernehmen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung, da gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nach einer überschlägigen Prüfung eine Grundfläche von unter 20.000 m² neu in Anspruch genommen werden soll.

Der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher in der Zeit vom 11. Juni 2007 bis zum 26. Juni 2007 in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.30-16.00 Uhr
Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

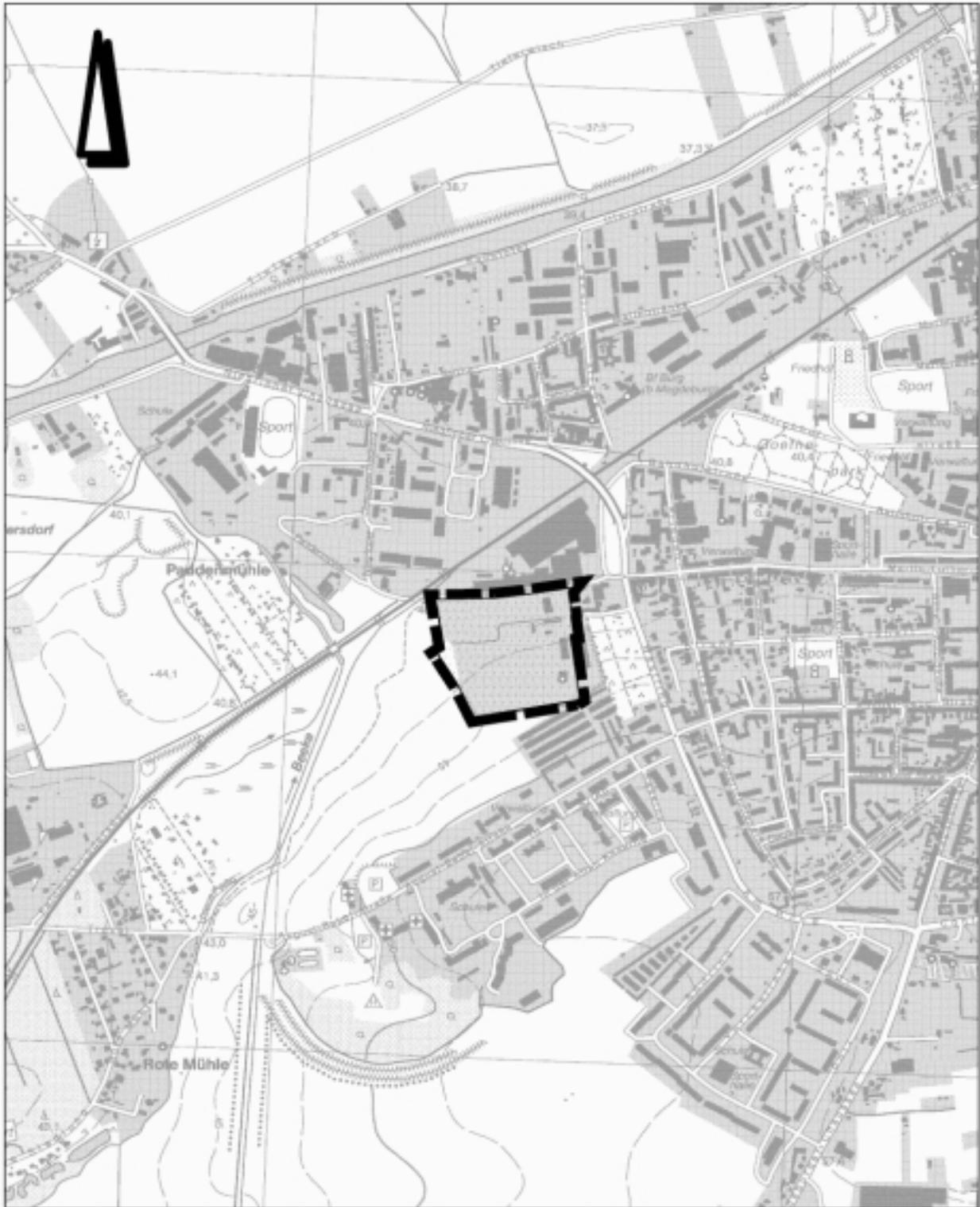
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, 30.05.2007

In Vertretung

gez. Vogler

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“

3. Bebauungsplan Nr. 74 „Kantstraße“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 26. April 2007 mit der Beschlussvorlage Nr. 2007/033 den Bebauungsplan Nr. 74 „Kantstraße“ in der Fassung vom 15. Februar 2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Kantstraße“ stellt sich nach Abbruch von 6 Mehrgeschosshäusern in geschlossener Bauweise momentan als Brachfläche dar.

Inhalte des Bebauungsplanes sind:

- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen für eine Einzelhausbebauung,
- Beschränkung der Anzahl der Wohnungen je Gebäude,
- Festlegung der Gebietsart „Mischgebiet“ i. S. des § 6 BauNVO.

Somit verfolgt der Bebauungsplan das Ziel eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 74 „Kantstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 Bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 31. MAI 2007

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 74 „Kantstraße“ (Karte unmaßstäblich)